



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 98/2025
vom 26. Juni 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8459
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur », erhoben von der VoG « Centre d'accueil et d'information jeunesse de Bruxelles » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. April 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. April 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Januar 2025): die VoG « Centre d'accueil et d'information jeunesse de Bruxelles », die VoG « Appel pour une école démocratique », die VoG « Ligue des Droits de l'Enfant » und die VoG « RedFox », unterstützt und vertreten durch RÄin Loïca Lambert, RÄin Annelies Nachtergaele und RÄin Leïla Lahssaini, in Brüssel zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

Durch Anordnung vom 22. April 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 21. Mai 2025 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 15. Mai 2025 einzureichen und eine Abschrift desselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofes per E-Mail an die Adresse « greffe@const-court.be » zu übermitteln.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA Jérôme Sohier und RÄin Aude Valizadeh, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 2025

- erschienen

. RÄin Hind Riad, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin Loïca Lambert, RÄin Annelies Nachtergaele und RÄin Leïla Lahssaini, für die klagenden Parteien,

. RA Jérôme Sohier, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung richtet sich gegen das Programmdekret der Französischen Gemeinschaft vom 11. Dezember 2024 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Unterricht, Schulgebäude, Forschung und Kultur » (nachstehend: Programmdekret vom 11. Dezember 2024).

Die klagenden Parteien bringen insbesondere Beschwerdegründe gegen die Artikel 16, 17, 18, 19 und 67 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 vor.

B.2. Kapitel 1 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 enthält verschiedene Bestimmungen über das Unterrichtswesen. Die angefochtenen Artikel 16, 17, 18 und 19 desselben Programmdekrets bilden Abschnitt 6 (« Bestimmungen zur Änderung des Zugangs zum 7. Jahr des Regelsekundarunterrichts ») dieses Kapitels 1.

B.3. Artikel 17 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 ändert Artikel 17 § 1 des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 « über die Organisation des Sekundarunterrichts » (nachstehend : königlicher Erlass vom 29. Juni 1984) ab, um « den Zugang zum 7. Jahr des technischen und beruflichen Sekundarunterrichts auf jene Schüler zu beschränken, die nicht Inhaber des CESS und/oder gegebenenfalls eines Befähigungsnachweises sind » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2024-2025, Nr. 34/1, S. 23).

B.4. Artikel 18 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 hebt die Paragraphen 5, 6 und 7 von Artikel 56*bis* des königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 auf, die den Minister oder seinen Beauftragten dazu ermächtigten, nach eingeholter Stellungnahme des allgemeinen Inspektionsdienstes den Zugang zu einem siebten Jahr im technischen oder beruflichen Unterricht für Schüler zu ermöglichen, die im Prinzip keinen Zugang dazu hatten, weil sie bereits Inhaber eines Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts waren.

B.5. Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 15. April 1977 « zur Festlegung der Vorschriften und Bedingungen für die Berechnung der Anzahl Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs- und Verwaltungspersonals des Sekundarunterrichtswesens », der durch den angefochtenen Artikel 16 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 abgeändert wurde, legt die Art und Weise fest, wie die Anzahl Schüler ermittelt wird, die für die Berechnung oder Bezuschussung von Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs- und Verwaltungspersonals des Sekundarunterrichtswesens maßgeblich ist.

Seit seiner Abänderung durch Artikel 16 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 sieht diese Bestimmung vor:

« Sont déduits du comptage du 15 janvier 2025, les élèves qui sont inscrits en 2024-2025, mais qui ne seraient plus considérés comme régulièrement inscrits en vertu de la mesure insérée à l'article 17, § 1er, de l'arrêté royal du 29 juin 1984 relatif à l'organisation de l'enseignement secondaire si celle-ci avait été d'application dès la rentrée 2024-2025 » (Absatz 6).

Diese Bestimmung sieht also vor, dass ab dem Schuljahr 2025-2026 die im siebten Jahr des technischen oder beruflichen Sekundarunterrichts eingeschriebenen Schüler bei der Berechnung nicht mitgezählt werden, während sie bereits Inhaber eines Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts sind, was für bestimmte Einrichtungen des Sekundarunterrichts zu einer Verringerung der Anzahl Planstellen in bestimmten Ämtern des Erziehungshilfs- und Verwaltungspersonals führen kann.

B.6. Artikel 19 des Programmdekrets vom 11. Dezember 2024 ändert Artikel 22 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. Juli 1992 « über die Organisation des Vollzeitsekundarunterrichts (nachstehend: Dekret vom 29. Juli 1992) ab, indem ein Paragraph 6 hinzugefügt wird, der wie folgt lautet:

« Sont déduits du comptage du 15 janvier 2025, les élèves qui sont inscrits en 2024-2025, mais qui ne seraient plus considérés comme régulièrement inscrits en vertu de la mesure insérée à l'article 17, § 1er, de l'arrêté royal du 29 juin 1984 relatif à l'organisation de l'enseignement secondaire si celle-ci avait été d'application dès la rentrée 2024-2025 ».

Artikel 22 des Dekrets vom 29. Juli 1992 legt die Art und Weise fest, wie die Anzahl Schüler ermittelt wird, die für die Berechnung der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden/Lehrer innerhalb der Lehranstalten maßgeblich ist. Diese Bestimmung sieht also vor, dass ab dem Schuljahr 2025-2026 die im siebten Jahr des technischen oder beruflichen Sekundarunterrichts eingeschriebenen Schüler bei der Berechnung nicht mitgezählt werden, während sie bereits Inhaber eines Abschlusszeugnisses des Sekundarunterrichts sind, was für bestimmte Einrichtungen des Sekundarunterrichts zu einer Verringerung der Anzahl der verfügbaren Unterrichtsstunden/Lehrer führen kann.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.7.1. Da gegen die Artikel 1 bis 15 und 20 bis 66 des Dekrets vom 11. Dezember 2024 keine Klagegründe vorgebracht werden, ist die Klage unzulässig, insofern sie gegen diese Bestimmungen gerichtet ist.

B.7.2. Im Übrigen geht aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Gerichtshof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, nicht hervor, dass die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.8. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.9.1. Hinsichtlich der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils muss die einstweilige Aufhebung einer gesetzeskräftigen Bestimmung durch den Gerichtshof verhindern können, dass der klagenden Partei durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung dieser Norm nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.9.2. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage

auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmung, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere den Nachweis des Bestehens des Risikos eines Nachteils, seiner Schwere, seiner schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit und des Zusammenhangs dieses Risikos mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmung erbringen.

B.10. Die klagenden Parteien bringen vor, dass die angefochtenen Bestimmungen zur Folge hätten, dass zahlreichen Schülern, deren Interessen sie verträten, die Möglichkeit, sich im siebten Jahr des beruflichen Unterrichts oder des technischen Qualifikationsunterrichts einzuschreiben, und somit ein Schuljahr versagt werde.

Im Übrigen würden die angefochtenen Bestimmungen die Unterrichtsanstalten einem beträchtlichen Verlust an personellen und finanziellen Mitteln aussetzen, weil die im Schuljahr 2024-2025 dort eingeschriebenen aber aufgrund der angefochtenen Bestimmungen nicht mehr als regelmäßig eingeschrieben geltenden Schüler bei der Berechnung ihrer Mittel nicht mehr berücksichtigt würden.

Schließlich seien die angefochtenen Bestimmungen geeignet, die Laufbahn der Lehrkräfte zu unterbrechen, die wegen der Verringerung der personellen und finanziellen Mittel der Lehranstalten mit einer Verringerung der Anzahl ihrer Arbeitsstunden konfrontiert würden.

B.11. Zur Beurteilung der ernsthaften und schwer wiedergutzumachenden Beschaffenheit eines Nachteils darf eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Grundsätze verteidigt oder ein kollektives Interesse schützt, nicht mit den natürlichen Personen verwechselt werden, deren persönliche Lage beeinträchtigt wird und auf die sich diese Grundsätze und dieses Interesse beziehen.

B.12. Von den angeführten Nachteilen, die die betreffenden Schüler erleiden könnten, sind die klagenden Parteien nicht persönlich betroffen. Was den angeführten Nachteil betrifft, den die klagenden Parteien erleiden könnten, handelt es sich um einen rein immateriellen Nachteil infolge der Annahme und Anwendung von gesetzeskräftigen Bestimmungen, die sich auf die

von diesen Parteien vertretenen kollektiven Interessen auswirken. Ein solcher Nachteil ist nicht schwer wiedergutzumachen, da er im Falle der Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden würde.

B.13. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die klagenden Parteien nicht nachweisen, dass die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen für sie zu einem schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil führen könnte.

Da eine der Bedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. Juni 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul